

Beschlussesentwurf 2: Änderung von Gesundheitserlassen; Änderung der kantonalen Lebensmittelverordnung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 100 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni
1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1492)

beschliesst:

I.

Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchs-
gegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995²⁾
(Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Gegen die gestützt auf die Lebensmittelgesetzgebung ergangenen Verfü-
gungen kann innert 5 Tagen je nach Zuständigkeit bei der Kantonalen Le-
bensmittelkontrolle oder beim Kantonalen Veterinärdienst Einsprache er-
hoben werden.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Gegen Einspracheentscheide kann beim zuständigen Departement (§ 2)
Beschwerde geführt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS [815.21](#).

GS 2011,32

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Claude Belart
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.